

den wir dem Verf. für das Geleistete schulden. Ohne seine Hingabe besäßen wir das Reallexikon heute nicht, und er darf gewiß sein, daß die Unmenge Wissensstoff und die Fülle von Anregungen, die er über uns ausgeschüttet hat, reiche Früchte tragen wird.

Münster (Westf.)

Walter Wolf

KROKER, EDUARD JOS., *Der Gedanke der Macht im Shang-kün-shu*. Betrachtungen eines alten chinesischen Philosophen. St.-Gabriel-Verlag, Mödling bei Wien 1953, 280 Seiten, brosch. 10,80 DM. Hln. 12,40 DM.

„Auf das Prinzip des Machtwillens läßt sich keine Ethik gründen.“ Diesen Spruch des bekannten Österreicher (Ferdinand Ebner) kehrte Schang-jang, chinesischer Politiker und Philosoph des 4. Jahrh. v. Chr., um. Sein Werk Schang-dschün-schu (Shang-kün-shu) erzählt uns, daß die Macht sich nicht auf die Ethik gründen läßt. Schang-jang lebte in einer unruhigen und aufgewühlten Zeit, in der die zahlreichen Lehnstaaten sich gegenseitig bekämpften, und neun große Schulen auftraten, um ihr Bestes jedem Hof anzubieten. Schang-jang gilt als Größe der legistischen Schule, die einen besonderen Blick für Gesetz und Organisation hatte. Es ist äußerst interessant, daß viele moderne Maßnahmen, bes. die in den totalitären Staaten, im 4. Jahrh. v. Chr. bereits üblich waren, wie z. B. Geburtseintragung, Personenausweis, kollektive Verantwortung und Strafe, Anzeigepflicht, Statistik usw. Zu weit ging jedoch der legistische Glaube an die Allmacht des Gesetzes, da man beabsichtigte, die Fähigkeit des Herrschers überflüssig zu machen. Aber die Unzulänglichkeit und Fehler seiner Lehre mußte Schang-jang am eigenen Leib erfahren, da er die letzte Freiheit verlor und eines gewaltsamen Todes starb. Ein Gegenstück bildet die konfuzianische Schule, die das Wohl des Volkes nur durch das sittliche Verhalten zu erlangen glaubte, und das platonische Ideal vom weisen König für selbstverständlich hielt. Überzeugt waren sie, daß der Himmel (Gott) nur dem Tugendhaftesten die Herrschaft des Reiches verleihen würde. Diesen Gegensatz über Allmacht zwischen Gesetzgebung und sittlicher Lauterkeit hat Kroker geschickt gezeigt. Heute tut uns die Synthese not. Krokers Werk ist empfehlenswert nicht nur für Juristen, sondern auch für Erzieher und überhaupt für Kulturinteressierte.

Freiburg i. Br.

Dr. Paul S. Ÿ. Hsiao

SCHÄR, H.: *Erlösungsvorstellungen und ihre psychologischen Aspekte*. Studien aus dem C. G. Jung-Institut, Zürich. Rascher-Verlag, Zürich 1950, S. 702, DM 38,—.

In den höheren Religionen, ja vielleicht in allen Religionen, nimmt der Erlösungsgedanke, sei er ausgesprochen oder nicht, eine mehr oder minder zentrale Stelle ein, wobei freilich Inhalt und Form dieser Vorstellung sehr verschieden sind. In dem hier anzuzeigenden Buche wird der Begriff der Erlösung sehr weit gefaßt: Erlösung besagt eine Erfahrung des Menschen, durch die er von einem Übel befreit und sich durch neue Kräfte bereichert fühlt. Bei dieser Formulierung ist Erlösung nicht notwendig ein religiöses Geschehen, sie kann sich auch in anderen Bereichen, etwa in der Kunst, Wissenschaft u. a. m. vollziehen. Religiös wird sie nach dem Vf. nur, wenn sie durch ein religiöses Er-